

Stellungnahme der Samtgemeinde gem. § 36 BauGB

i.V.m. § 123 (1) BauGB und § 72 (1) Ziff. 4,5,6 NGO - Erklärung zur Erschließung und zum Einvernehmen von der Samtgemeinde bei der Bauaufsicht des Landkreises einzureichen

Baugrundstück: Straße, Hausnummer, Ort :

Gemarkung:

Flur/Flurstück:

Bezeichnung des Bauvorhabens wie im Bauantragsformular:

- Wegen Unvollständigkeit ist der Antrag nicht abschließend beurteilbar; Wiedervorlage nach Vervollständigung, insbes.
- Entwässerungsplan Lageplan Bau-/ Betriebsbeschreibung Verkehrserschließung
- OK EGFF-Höhe Löschwasserversorgung Bauzeichnungen für Entwässerungsanlagen

Wasserversorgung

- Anschluß an zentrales Wasserversorgungsnetz des erforderlich.
- Eigenversorgung erforderlich, vom Bauherrn zu realisieren.
- Befreiung vom Anschlusszwang liegt als Kopie bei wird kurzfristig nachgereicht

Löschwasserversorgung:

- Entfernung z. nächsten Entnahmestelle (Hydrant, Brunnen, Zisterne) ca. m, Wasserdargebot l/min.
- vom Bauherrn vollständig sicherzustellen vom Bauherrn sind zusätzlich sicherzustellen l/min.

Abwasserbeseitigung

- Anschluß an das zentrale Abwassernetz der Samtgemeinde ist erforderlich.
- Die Samtgemeinde ist für den Ort bis von der zentralen Abwasserbeseitigungspflicht befreit.
- Der Ort ist bis (max. 31.12.98, Art.II 9.NWG) v. der zentralen Abwasserbeseitigung befreit.
- Es besteht rechtsverbindlich eine Satzung nach § 149 Abs. 4 NWG.
- mit Vorgaben für die Ausgestaltung der Kleinkläranlage.
- Eigenentsorgung erforderlich, vom Bauherrn zu realisieren:
- Befreiung vom Anschlusszwang entfällt liegt als Kopie bei wird kurzfristig nachgereicht,
- als Kleinkläranlage oder gemeinsam mit anderen Grundstückseigentümern als Gemeinschaftskläranlage (jedoch für nur max. 8 cbm häuslichem Schmutzwasserzufluss täglich),
- als Sammelgrube (gem. besonderer Rechtfertigung - s. Rückseite).
- Der Bauherr sollte schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass er ab mit einem Anschluss an das zentrale Abwassernetz der Samtgemeinde rechnen muss.

Niederschlagswasserbeseitigung

- der Anschluß an das zentrales Regenwassernetz der Samtgemeinde ist erforderlich.
- In die Hausanschlussleitung. ist vom Bauherrn eine Versickerungsanlage (gem. B-Plan-Festsetzung) einzubauen.
- Voll-Versickerungseinrichtung gem. § 149 (3) NWG auf dem Baugrundstück erforderlich (vom Bauherrn zu realisieren).

Verkehrerschließung (nur bei Gemeindeverbindungsstraßen, sofern Samtgemeinde Straßenbaulastträger ist)

- Zufahrt beantragt von der Gemeindeverbindungsstraße:
- Widmung gem. Straßenrecht: liegt vor (einschließlich Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis).
- fehlt erfolgt nicht wird z.Z. vorbereitet, Kopie der amtlichen Bekanntmachung folgt.

Die Erschließung ist gesichert i.S. der §§ 29-35, § 123 BauGB der vorstehend genannten Baumaßnahme(n)

- entsprechend den B-Plan-Festsetzungen einschl. Begründungsaussagen ("plangemäß") oder
- ortsüblich im Innenbereich (z.B Gehwegs-, Straßenbeleuchtungs-Anspruch, wenn ortsüblich!) oder
- ausreichend im Außenbereich (Anschluss/Unterhaltungs-Anspruch gem. vorhabensüblichen Erfordernissen).
- Dinglicher Zugriff, Finanzierung, Herstellung werden dem Baufortschritt entsprechen, für folgenden Zeitpunkt: Inbetriebnahme der Bauvorhaben frühestens möglich ab .

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB für die genannten Sachverhalte (Wasser, Abwasser, Niederschlagsw., Verkehr)

- wird erteilt nicht erteilt

- Bedingungen Auflagen Begründungen
- Hinweisen siehe beiliegendes Blatt